



## Inhaltsverzeichnis

Seite

### Fakultät für Physik:

Siebte Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ 1583

### Fakultätsübergreifende Einrichtungen:

Fortführung des Forschungszentrums Waldökosysteme (FZW), des Forschungs- und Studienzentrums der Agrar- und Forstwissenschaften der Tropen und Subtropen (CeTSAF), des Göttinger Zentrums für Biodiversitätsforschung und Ökologie (GZBÖ), des Zentrums für Naturschutz (ZfN) und des Forschungs- und Studienzentrums Landwirtschaft und Umwelt (ZLU) als Zentrum für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung - Centre of biodiversity and sustainable land use (CBL) 1593

Ordnung des Zentrums für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung (CBL) 1594

### Fakultätsübergreifende Ordnungen:

Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für die in die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) aufgenommenen Promotionsstudiengänge 1606

**Fakultät für Physik:**

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Physik vom 18.05.2011 und 13.07.2011 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 29.11.2011 die siebte Änderung der Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Physik“ und den konsekutiven Master-Studiengang „Physik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2006 S. 1375), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 12.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2011 S. 347), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Studienordnung für Bachelor-Studiengang „Physik“ und den konsekutiven Master-Studiengang „Physik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.09.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2006 S. 1375), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 12.04.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2011 S. 47), wird wie folgt geändert.

1. In Anlage V werden die Modulbeschreibungen zu den Modulen B.Phy.101, B.Phy.102, B.Phy.103, B.Phy.104, B.Phy.201, B.Phy.202 und B.Phy.203 wie folgt neu gefasst:

<p><b>Georg-August Universität Göttingen</b>  <b>Bachelor-Studiengang „Physik“</b>  <b>Modul B.Phy.101</b>  <b>Physik I</b></p>	
<p><b>Lernziele, Kompetenzen</b></p> <p><b>Lernziele:</b> Rechentechniken der Differential- und Integralrechnung einer und mehrerer Veränderlicher, einfacher gewöhnlicher Differentialgleichungen, Vektoren und Matrizen. Physikalische Größen (Dimensionen, Messfehler). Kinematik (Bezugssysteme, Bahnkurve). Dynamik (Newton'sche Gesetze, Bewegungsgleichungen, schwere und träge Masse). Erhaltungssätze für Energie, Impuls, und Drehimpuls. Stöße. Zentralkraftproblem. Schwingungen und Wellen (harmonischer Oszillator, Resonanz, Polarisation, stehende Wellen, Interferenz, Doppler-Effekt). Beschleunigte Bezugssysteme und Trägheitskräfte. Starre Körper (Drehmoment, Trägheitsmoment, Steinersche Satz).</p> <p>Die drei Hauptsätze der Thermodynamik. Wärme, Energie, Entropie, Temperatur, und Druck. Zustandsgleichungen. Thermodynamische Gleichgewichte und Phasenübergänge. Kreisprozess. Ideale und reale Gase.</p> <p><b>Kompetenzen:</b> Die Studierenden sollen die grundlegenden Begriffe und Methoden der klassischen Mechanik und Thermodynamik anwenden können. Sie sollen einfache physikalische Systeme modellieren und mit den erlernten mathematischen Techniken behandeln können.</p>	<p><b>C / SWS insgesamt</b></p> <p>9 C / 8 SWS</p> <p>Workload 270 h  Präsenzzeit 112 h  Selbststudium 158 h</p>
<p><b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b></p> <p>Vorlesung mit Übungen  Prüfungsvorleistung: mindestens 50% der in den Hausaufgaben zu erreichenden Punkte sowie Anwesenheit bei mindestens der Hälfte der Übungstermine  Modulprüfung: Klausur, 180 Min.</p>	
<p><b>Wahlmöglichkeiten</b></p> <p>Pflichtmodul (Orientierungsmodul) im Bachelor-Studiengang „Physik“</p> <p>Wahlpflichtmodul im Bachelor-Studiengang „Informatik“ und im Bachelor-sowie Master-Studiengang „Mathematik“</p>	<p><b>Zugangsvoraussetzungen</b></p> <p>keine</p>
<p><b>Wiederholbarkeit</b></p> <p>Dreimalig</p>	<p><b>Verwendbarkeit</b></p> <p>Bachelor-Studiengang „Physik“, 2-Fach B.A. Physik, Bachelor-Studiengang „Informatik“, Bachelor-Studiengang und Master-Studiengang „Mathematik“</p>
<p><b>Angebotshäufigkeit</b>  <b>Semesterlage</b>  Jedes Wintersemester</p>	<p><b>Dauer</b></p> <p>Ein Semester</p>
<p><b>Sprache</b></p> <p>Deutsch</p>	<p><b>Maximale Studierendenzahl</b></p> <p>210</p>
<p><b>Ansprechpartner; Modulverantwortliche</b>  Studiendekan/in der Fakultät für Physik</p>	

<b>Georg-August Universität Göttingen</b> <b>Bachelor-Studiengang „Physik“</b> <b>Modul B.Phy.102</b> <b>Physik II</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  <b>Lernziele:</b> Kontinuumsmechanik (Hooke'sches Gesetz, hydrostatisches Gleichgewicht, Bernoulli). Elektro- und Magnetostatik. Elektrisches Feld, Potential und Spannung. Vektoranalysis, Sätze von Gauß und Stokes. Elektrischer Strom und Widerstand, Stromkreise. Randwertprobleme und Multipolentwicklung. Biot-Savart'sches Gesetz. Dielektrische Polarisation und Magnetisierung. Induktion. Schwingkreise. Maxwell-Gleichungen. Elektromagnetische Potentiale. Teilchen in Feldern, Energie und Impuls. Elektromagnetische Wellen, beschleunigte Ladungen. Relativitätstheorie (relativistische Mechanik, Lorentzinvarianz der Elektrodynamik).  <b>Kompetenzen:</b> Die Studierenden sollen die grundlegenden Begriffe und Methoden der Elektrostatik und -dynamik anwenden können. Sie sollen einfache Feldverteilungen modellieren und mit den erlernten mathematischen Techniken behandeln können.	<b>C / SWS insgesamt</b>  9 C / 8 SWS  Workload 270 h Präsenzzeit 112 h Selbststudium 158 h
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Vorlesung mit Übungen Prüfungsvorleistung: mindestens 50% der in den Hausaufgaben zu erreichenden Punkte sowie Anwesenheit bei mindestens der Hälfte der Übungstermine Modulprüfung: Klausur, 180 Min.	
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Pflichtmodul  Wahlpflichtmodul im Bachelor-Studiengang „Informatik“ und „Mathematik“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  keine
<b>Wiederholbarkeit</b>  Dreimalig	<b>Verwendbarkeit</b>  Bachelor-Studiengang „Physik“, 2-Fach B.A. Physik, Bachelor-Studiengang „Informatik“, Bachelor-Studiengang Master-Studiengang und Master-Studiengang „Mathematik“
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Sommersemester	<b>Dauer</b>  Ein Semester
<b>Sprache</b>  Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  210
<b>Ansprechpartner; Modulverantwortliche</b>  Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Bachelor-Studiengang „Physik“</b> <b>Modul B.Phy.103</b> <b>"Physik III"</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  <b>Lernziele:</b> Wellengleichungen (elektromagnetische, akustische und mechanische Wellen), Superpositionsprinzip, Dispersionsrelation, Phasen- und Gruppengeschwindigkeit. Fourier-Transformation. Wellenleiter, Impedanz, Reflexion und Transmission. Brechung und Brewster-Winkel. Geometrische Optik (Auflösungsgrenze, Linsen, optische Instrumente). Anisotrope Medien und Kristalloptik. Absorption und Streuung (Rayleigh, Mie). Interferenz und Beugung (Integrale von Kirchhoff, Fresnel und Fraunhofer, Huygen'sches Prinzip). Kohärenz. Eikonalgleichung und Fermat'sches Prinzip.  <b>Kompetenzen:</b> Die Studierenden sollen die grundlegenden Begriffe und Methoden der Optik, Akustik und Wellenausbreitung anwenden können. Sie sollen einfache schwingende Systeme (elektromagnetische Wellen, elastische Medien, ...) modellieren und mit den erlernten mathematischen Techniken behandeln können.	<b>C / SWS insgesamt</b>  6 C / 6 SWS  Workload 180 h Präsenzzeit 84 h Selbststudium 96 h
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Vorlesung mit Übungen Prüfungsvorleistung: mindestens 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen bestanden worden sein Modulprüfung: Klausur, 120 Min.	
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Pflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  keine
<b>Wiederholbarkeit</b> Dreimalig	<b>Verwendbarkeit</b>  Bachelor-Studiengang „Physik“
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Wintersemester	<b>Dauer</b>  Ein Semester
<b>Sprache</b>  deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  180
<b>Ansprechpartner; Modulverantwortliche</b>  Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Bachelor-Studiengang „Physik“</b> <b>Modul B.Phys.104</b> <b>"Physik IV"</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  <b>Lernziele:</b> Das Photon (thermische Strahlung, Photoeffekt, Compton-Effekt). Materiewellen, Schlüsselexperimente zur Quantentheorie und ihre Interpretation. Heisenberg'sche Unbestimmtheitsrelation. Wasserstoffatom (Bahn- und Spinnmagnetismus, Feinstruktur und L-S Kopplung, Lamb Shift). Atome in elektrischen und magnetischen Feldern (Zeeman-, Paschen-Back-, und Stark-Effekt). Emission und Absorption. Spektren und Linienbreiten. Mehrerelektronenatome. Grundlagen der chemischen Bindung. Molekülspektren (Rotations- und Vibrationsmoden). Laser.  <b>Kompetenzen:</b> Die Studierenden sollen die grundlegenden Begriffe und Methoden der Quantenphysik anwenden können. Sie sollen einfache quantenmechanische Systeme (Atome, Moleküle, ...) modellieren und behandeln können.	<b>C / SWS insgesamt</b>  6 C / 6 SWS  Workload 180 h Präsenzzeit 84 h Selbststudium 96 h
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Vorlesung mit Übungen Prüfungsvorleistung: 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen bestanden worden sein Modulprüfung: Klausur, 120 Min.	
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Pflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>
<b>Wiederholbarkeit</b>  Dreimalig	<b>Verwendbarkeit</b>  Bachelor-Studiengang „Physik“
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Sommersemester	<b>Dauer</b>  Ein Semester
<b>Sprache</b>  deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  180
<b>Ansprechpartner; Modulverantwortliche</b> Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Bachelor-Studiengang „Physik“</b> <b>Modul B.Phy.201</b> <b>"Analytische Mechanik"</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  <b>Lernziele:</b> Newton'sche Mechanik (Zentralkraftproblem, Streuquerschnitte). Lagrange-Formalismus (Variationsprinzipien, Nebenbedingungen und Zwangskräfte, Symmetrien und Erhaltungssätze). Starre Körper (Euler-Winkel, Trägheitstensor und Hauptachsentransformation, Euler-Gleichungen). Kleine Schwingungen. Hamilton-Formalismus (Legendre-Transformation, Phasenraum, Liouville'scher Satz, Poisson-Klammern).  <b>Kompetenzen:</b> Die Studierenden sollen die Begriffe und Methoden der klassischen theoretischen Mechanik anwenden können. Sie sollen komplexe mechanische Systeme modellieren und mit den erlernten formalen Techniken behandeln können.	<b>C / SWS insgesamt</b>  8 C / 6 SWS  Workload 240 h Präsenzzeit 84 h Selbststudium 156 h
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Vorlesung mit Übungen Prüfungsvorleistung: 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen bestanden worden sein  Modulprüfung: Klausur (180 Min.)	
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Pflichtmodul  Wahlpflichtmodul im Bachelor- und Master-Studiengang „Mathematik“, im Bachelor-Studiengang „Informatik“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b> keine
<b>Wiederholbarkeit</b>  Dreimalig	<b>Verwendbarkeit</b>  Bachelor-Studiengang „Physik“, „Informatik“ Bachelor-Studiengang und Master-Studiengang „Mathematik“
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b> Jedes Wintersemester	<b>Dauer</b>  Ein Semester
<b>Sprache</b>  Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  180
<b>Ansprechpartner; Modulverantwortliche</b>  Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Bachelor-Studiengang „Physik“</b> <b>Modul B.Phy.202</b> <b>"Quantenmechanik I"</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  <b>Lernziele:</b> Wellenmechanik und Schrödinger-Gleichung. Statistische Interpretation von Quantensystemen. Eindimensionale Modellsysteme, gebundene Zustände und Streuzustände. Formulierung der Quantenmechanik (Hilbertraum, lineare Operatoren, unitäre Transformationen, Operatoren und Messgrößen, Symmetrie und Erhaltungsgrößen). Heisenberg-Bild. Quantisierung des Drehimpulses und Spin. Wasserstoffatom. Näherungsverfahren (Störungsrechnung, Variationsverfahren). Mehrteilchensysteme.  <b>Kompetenzen:</b> Die Studierenden sollen die Begriffe, Interpretation und mathematischen Methoden der Quantentheorie anwenden können. Sie sollen einfache Potentialprobleme mit den erlernten mathematischen Techniken behandeln können.	<b>C / SWS insgesamt</b>  8 C / 6 SWS  Workload 240 h Präsenzzeit 84 h Selbststudium 156 h
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Vorlesung mit Übungen Prüfungsvorleistung: 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen bestanden worden sein  Modulprüfung: Klausur (180 Min.)	
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Pflichtmodul  Wahlpflichtmodul in Bachelor- und Master-Studiengang „Mathematik“ und im Bachelor-Studiengang „Informatik“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  keine
<b>Wiederholbarkeit</b>  Dreimalig	<b>Verwendbarkeit</b>  Bachelor-Studiengang „Physik“, Bachelor-Studiengang „Informatik“ Bachelor- und im Master-Studiengang „Mathematik“
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b>  Jedes Sommersemester	<b>Dauer</b>  Ein Semester.
<b>Sprache</b>  Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  180
<b>Ansprechpartner; Modulverantwortliche</b>  Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Bachelor-Studiengang „Physik“</b> <b>Modul B.Phy.203</b> <b>"Statistische Physik"</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  <b>Lernziele:</b> Thermodynamik (Hauptsätze, Potentiale, Gleichgewichtsbedingungen, Phasenübergänge). Statistik (Wahrscheinlichkeitsverteilungen, Zentralwertsatz). Statistische Ensembles. Ergodenhypothese. Statistische Deutung der Thermodynamik. Zustandssumme. Theorie der Phasenübergänge. Quantenstatistik  <b>Kompetenzen:</b> Die Studierenden sollen die Konzepte und Methoden der statistischen Physik anwenden können. Sie sollen einfache thermodynamische Systeme modellieren und mit den erlernten mathematischen Techniken behandeln können.	<b>C / SWS insgesamt</b>  8 C / 6 SWS  Workload 240 h Präsenzzeit 84 h Selbststudium 156 h
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b> Vorlesung mit Übungen Prüfungsvorleistung: 50% der Hausaufgaben in den Übungen müssen bestanden worden sein Modulprüfung: Klausur (180 Min.)	
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Pflichtmodul  Wahlpflichtmodul im Bachelor- und Master-Studiengang „Mathematik“ und Bachelor-Studiengang „Informatik“	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  keine
<b>Wiederholbarkeit</b>  Dreimalig	<b>Verwendbarkeit</b>  Bachelor-Studiengang „Physik“, „Informatik“ Bachelor-Studiengang und Master-Studiengang „Mathematik“
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b>  Jedes Wintersemester	<b>Dauer</b>  Ein Semester
<b>Sprache</b>  Deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  180
<b>Ansprechpartner; Modulverantwortliche</b>  Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

2. In Anlage VI werden die Modulbeschreibungen zu den Modulen M.Phy.413 und M.Phy.602 wie folgt neu gefasst:

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Physik“</b> <b>Modul M.Phy.413</b> <b>"Profilierungsseminar"</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  <b>Lernziele:</b> Umgang mit Präsentationsmedien und Präsentation komplexer Sachverhalte vor Experten und fachfremden Zuhörern, Kommunikations- und Diskussionsfähigkeit, Kritikfähigkeit und Ausdrucksfähigkeit.  <b>Kompetenzen:</b> Die Studierenden sollen selbständig den Inhalt wissenschaftlicher Publikationen (in der Regel englischsprachig) erarbeiten und vor einem breiten Publikum präsentieren und kritisch bewerten können.	<b>C / SWS insgesamt</b>  4 C / 2 SWS  Anteil Schlüsselkompetenzen:  4 C / 2 SWS  Workload 120 h Präsenzzeit 28 h Selbststudium 92 h
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Seminar (nicht aus dem Bereich des gewählten Studienschwerpunkts) Modulprüfung: Seminarvortrag (60 Min., 4 Wochen Vorbereitungszeit)	
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Wahlpflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>
<b>Wiederholbarkeit</b>  Dreimalig	<b>Verwendbarkeit</b>  Master-Studiengang „Physik“
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b>  Jedes Semester	<b>Dauer</b>  Ein Semester
<b>Sprache</b>  deutsch, englisch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  150
<b>Ansprechpartner; Modulverantwortliche</b>  Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

<b>Georg-August-Universität Göttingen</b> <b>Master-Studiengang „Physik“</b> <b>Modul M.Phys.602</b> <b>"Knüpfung und Pflege von Arbeitskontakten"</b>	
<b>Lernziele, Kompetenzen</b>  <b>Lernziele:</b> Kennenlernen der administrativen und sozialen Aspekte des Physikerberufs (Formulierung von Anträgen, Anmeldung, und Teilnahme an Kongressen)  <b>Kompetenzen:</b> Die Studierenden sollen in Eigeninitiative im wissenschaftlichen und beruflichen Umfeld eigenständige Antragstellung und Kontaktaufnahme zu Kollegen an anderen Institutionen durchführen können.	<b>C / SWS insgesamt</b>  3 C / Block  Anteil Schlüsselkompetenzen:  3 C / Block  Workload 120 h Präsenzzeit 28 h Selbststudium 92 h
<b>Lehrveranstaltungen und Prüfungen</b>  Blockkurs Modulprüfung: Schriftlicher Bericht (max. 10 Seiten; unbenotet)	
<b>Wahlmöglichkeiten</b>  Pflichtmodul	<b>Zugangsvoraussetzungen</b>  keine
<b>Wiederholbarkeit</b>  Dreimalig	<b>Verwendbarkeit</b>  Master-Studiengang „Physik“
<b>Angebotshäufigkeit</b> <b>Semesterlage</b>  Jedes Semester in der vorlesungsfreien Zeit	<b>Dauer</b>  Ein Semester
<b>Sprache</b>  deutsch	<b>Maximale Studierendenzahl</b>  150
<b>Ansprechpartner; Modulverantwortliche</b>  Studiendekan/in der Fakultät für Physik	

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2011 in Kraft.

**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Nach Stellungnahme des Senats vom 08.06.2011 hat das Präsidium am 08.06.2011 im Benehmen mit den Dekanaten der Biologischen Fakultät (am 17.05.2011), der Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie (am 04.02.2011) und der Fakultät für Agrarwissenschaften (am 17.02.2011) das Folgende beschlossen (§ 41 Abs. 2 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202), in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO; § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO):

„Das Forschungszentrum Waldökosysteme (FZW), das Forschungs- und Studienzentrum der Agrar- und Forstwissenschaften der Tropen und Subtropen (CeTSAF), das Göttinger Zentrum für Biodiversitätsforschung und Ökologie (GZBÖ), das Zentrum für Naturschutz (ZfN) und das Forschungs- und Studienzentrum Landwirtschaft und Umwelt (ZLU) werden miteinander verschmolzen und als Zentrum für Biodiversität und Nachhaltige Landnutzung - Centre of biodiversity and sustainable land use (CBL) fortgeführt.“

Die Beteiligung des Personalrates ist am 14.12.2011 erfolgt (§ 75 Abs. 1 Nr. 6 NPersVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2007 (Nds. GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30.06.2011 (Nds. GVBl. S. 210)).

Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen in Kraft.

---

**Fakultätsübergreifende Einrichtungen:**

Der Senat und das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen haben jeweils am 08.06.2011 im Einvernehmen die Ordnung des Zentrums „Zentrum für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung - Centre of biodiversity and sustainable land use (CBL)“ der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202) in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 58/2010 S. 6374), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats vom 06.07.2011 (Amtliche Mitteilungen Nr. 21/2011 S. 1699); § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 3 GO).

**Ordnung des  
Zentrum für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung  
Centre of biodiversity and sustainable land use  
(CBL)**

**§ 1 Definition und Zielsetzung**

(1) Das „Zentrum für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung - Centre of biodiversity and sustainable land use (CBL)“ ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultäten Biologie, Forstwissenschaften und Waldökologie und der Agrarwissenschaften der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 2 der Grundordnung (GO).

(2) Das „Zentrum für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ dient dem Ziel, die fakultätsübergreifenden Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der Biodiversität und nachhaltigen Landnutzung zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

(3) <sup>1</sup>An dem „Zentrum für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ sind folgende Fakultäten als Trägerfakultäten beteiligt: die Biologische Fakultät, die Fakultät für Forstwissenschaften und Waldökologie und die Fakultät für Agrarwissenschaften. <sup>2</sup>Federführende Fakultät ist die Fakultät, in der die geschäftsführende Leitung Erstmitglied ist; über einen Amtswechsel sind die Trägerfakultäten unverzüglich zu informieren.

## § 2 Aufgaben

Das „Zentrum für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der fakultätsübergreifenden Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Biodiversität und nachhaltigen Landnutzung;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Beantragung, Organisation, Koordination, und Unterstützung bei der Durchführung von interdisziplinären Projekten im Bereich der Biodiversität und nachhaltigen Landnutzung und ihrer Anwendungen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

## § 3 Organe, Gliederung

(1) Organe des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und der externe wissenschaftliche Beirat.

(2) <sup>1</sup>Das „Zentrum für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ ist in Sektionen gegliedert, denen mehrere Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in Zweitmitgliedschaft zugeordnet sind.

<sup>2</sup>Die Denomination und die Zuordnung der Professuren zu der Fakultät bleiben hiervon unberührt.

<sup>3</sup>Die Sektionen sind:

- a) Sektion Biodiversität, Ökologie und Naturschutz (Section Biodiversity, Ecology and Nature Conservation): interdisziplinäre Forschung und fakultätsübergreifende Lehre in den Bereichen Biodiversität, Ökologie, Evolution und Naturschutz sowie Transfer von Forschungsergebnissen in die Praxis und Förderung des öffentlichen Interesses an biologischer Diversität;
- b) Sektion Waldökosystemforschung (Section Forest ecosystems): Erforschung der Strukturen, Funktionen und Leistungen von Waldökosystemen und Waldlandschaften;
- c) Sektion Landwirtschaft und Umwelt (Section Agriculture and the Environment): Erforschung der Strukturen, Funktionen und Leistungen landwirtschaftlicher Produktionssysteme im Hinblick auf Umwelt und Gesellschaft;

d) Sektion Tropische und Subtropische Agrar- und Forstwissenschaften (Section Tropical and Subtropical Agriculture and Forestry): Interdisziplinäre Forschung und fakultätsübergreifende Lehre im regionalen und internationalen Kontext zu nachhaltiger Ressourcennutzung für Agrar- und Forstproduktion und Bioenergie, sowie zur Sicherung von Ernährung, Wasser- und Gesundheit unter global change Bedingungen und sozio-ökonomischem Wandel.

#### **§ 4 Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ sind:

a) das dem „Zentrum für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ mit Zustimmung der federführenden Fakultät und der Fakultät der Erstmitgliedschaft oder des Präsidiums vorgeschlagenen, auf dem Fachgebiet Biodiversität und nachhaltigen Landnutzung und deren Anwendungen lehrenden oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler oder, in Ausnahmefällen, auch sonstigen Beschäftigten, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind;

c) vier Mitglieder der Studierendengruppe, von denen je eines aus einer Sektion stammt; das studentische Mitglied einer Sektion ist ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, das von deren Gruppenvertretern im für eine Sektion zuständigen Fakultätsrat auf der Grundlage von Vorschlägen der Studierenden für einen Zeitraum von einem Jahr benannt werden; vorschlagen und benannt werden können diejenigen Studierenden, die mit der entsprechenden Sektion durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind.

(2) Angehörige des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ sind:

a) das dem „Zentrum für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG

b) die Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein;

c) die in den Forschungsprojekten des „Zentrum für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem „Zentrum für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ betrieben und koordiniert werden, und die keine Mitglieder im Sinne des Absatzes 1 sind.

(3) <sup>1</sup>Jedes Mitglied sowie jede Angehörige oder jeder Angehöriger des Zentrums gehört nach eigener Festlegung wenigstens einer Sektion an; im Falle der Zugehörigkeit zu mehreren Sektionen besteht das Stimmrecht eines Mitglieds nur in einer Sektion. <sup>2</sup>Die Festlegung der Stimmberechtigung gilt für die Dauer der Amtszeit eines Vorstands und bleibt auch darüber hinaus unverändert, soweit das Mitglied nicht etwas anderes anzeigt; das Zentrum führt eine entsprechende Liste, für deren Erstellung und Aktualisierung die geschäftsführende Leitung verantwortlich ist.

(4) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet. <sup>2</sup>Eines Beschlusses nach Satz 1 bedarf es nicht bei den Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern, die bereits ordentliches Zweitmitglied eines der nachfolgenden Zentren bis zu deren Aufhebung waren; diese Personen sind Zweitmitglieder ab dem Zeitpunkt der Errichtung des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“:

- a) Forschungs- und Studienzentrum Landwirtschaft und Umwelt;
- b) Zentrum für Biodiversitätsforschung und Ökologie;
- c) Forschungszentrum Waldökosysteme;
- d) Zentrum für Naturschutz;
- e) Forschungs- und Studienzentrum der Agrar- und Forstwissenschaften der Tropen und Subtropen.

(5) <sup>1</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem „Zentrum für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“. <sup>2</sup>Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(6) <sup>1</sup>Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. <sup>2</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. <sup>3</sup>Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## § 5 Mitgliederversammlung

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ tagen mindestens einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Eine Mitgliederversammlung wird ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. <sup>2</sup>Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

<sup>3</sup>Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann der jeweiligen Trägerfakultät, dem Senat und Präsidium Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

<sup>2</sup>Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der anwesenden Mehrheit der Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

## § 6 Vorstand

(1) <sup>1</sup>Die Leitung des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ obliegt einem Vorstand. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ nach § 4 Abs. 1 an:

- a) die geschäftsführenden Leitungen der Sektionen nach § 3 Abs. 2;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) <sup>1</sup>Die wählbaren Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ aus deren Reihen gewählt. <sup>2</sup>Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. <sup>3</sup>Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. <sup>4</sup>Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. <sup>5</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung; diese müssen Mitglieder der Trägerfakultäten sein. <sup>2</sup>Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. <sup>3</sup>Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft der Vorstand unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. <sup>4</sup>Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(4) <sup>1</sup>Der Vorstand tagt mindestens einmal im Semester während der Vorlesungszeit. <sup>2</sup>Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(5) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. <sup>2</sup>Sie beginnt jeweils am 1. April. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(6) <sup>1</sup>Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht. <sup>2</sup>In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. <sup>3</sup>Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme.

(7) <sup>1</sup>Der Vorstand des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. <sup>2</sup>Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten), die dem „Zentrum für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ direkt zugeordnet oder zugewiesen sind, mit Ausnahme der einer Sektion zugeordneten Ressourcen und des aus Drittmitteln finanzierten Personals sowie der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Stellen;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
- e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- f) Erstellung des jährlichen Berichts des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ sowie des Statusberichts für den Beirat;
- g) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- h) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
- i) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ ;
- j) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

## **§ 7 Geschäftsführende Leitung**

<sup>1</sup>Die geschäftsführende Leitung vertritt das „Zentrum für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. <sup>2</sup>Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vor-

stand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. <sup>4</sup>Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

## **§ 8 Sektionen**

(1) <sup>1</sup>Die Sektionen sind im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben für die Angelegenheiten der Sektion zuständig. <sup>2</sup>Ihnen obliegt die Entscheidung über die Verwendung der der Sektion zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten). <sup>3</sup>Die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter einer Sektion ist Fachvorgesetzte oder Fachvorgesetzter des in einer Sektion tätigen Personals, die überwiegend Aufgaben in Technik oder Verwaltung wahrnehmen; im Falle der Erstmitgliedschaft in einer Fakultät bleibt Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter die Dekanin oder der Dekan der zuweisenden Fakultät.

(2) <sup>1</sup>Die Leitung der Sektionen obliegt jeweils einem Vorstand, der von den in dieser Sektion stimmberechtigten Mitgliedern gewählt wird. <sup>2</sup>Diesem gehören von den Mitgliedern der Sektion an:

- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je ein Mitglied der Studierendengruppe, der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

<sup>3</sup>Die Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bis 7 (a – j) gelten entsprechend.

(3) Die Sektionen können Sektionsversammlungen durchführen; § 5 Absätze 2 bis 3 gelten entsprechend.

## **§ 9 Externer wissenschaftlicher Beirat**

(1) Zur Beratung der Hochschulleitung in Angelegenheiten des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ und zur wissenschaftlichen Begleitung der Arbeit des Zentrums wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen ein wissenschaftlicher Beirat auf der Grundlage von im Einvernehmen mit den Trägerfakultäten zu formulierenden Vorschlägen des Zentrumsvorstandes bestellt.

(2) <sup>1</sup>Die Amtszeit beträgt zwischen drei und sechs Jahren; Wiederbestellung ist möglich. <sup>2</sup>Eine Ersatzbestellung im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds erfolgt für den Rest der verbleibenden Amtszeit. <sup>3</sup>Bei der Bestellung der Mitglieder des Beirats nach einer Amtszeit soll die

Hälfte der für die nächste Amtszeit zu bestellenden Mitglieder bereits eine Amtszeit als Mitglied des Beirats abgelegt haben.

(3) Der Beirat hat 6 Mitglieder, die aus Unternehmen, Wirtschaftsverbänden, dem öffentlichen Sektor oder wissenschaftlichen Einrichtungen kommen können, die externe wissenschaftliche Expertise repräsentieren und aufgrund ihrer Fachkompetenz und Arbeitsschwerpunkte in der Lage sind, die Entwicklung des Zentrums zu beurteilen und zur Qualitätssicherung beizutragen.

(4) <sup>1</sup>Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertretung. <sup>2</sup>Die Amtszeit endet mit dem Ablauf der Amtszeit des wissenschaftlichen Beirats. <sup>3</sup>Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Wissenschaftliche Beratung des Zentrums,
- b) Überwachung der disziplinären Vielseitigkeit und interdisziplinären Kooperation,
- c) Unterstützung des Vorstands in der Außendarstellung des Zentrums,
- d) Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten des Vorstands,
- e) Erstellung eines regelmäßigen Berichts.

(6) <sup>1</sup>Der Beirat erstellt einen eigenen Bericht, der insbesondere eine Beurteilung der wissenschaftlichen Ergebnisse und Leistungen des Zentrums sowie eine Stellungnahme zu künftigen Vorhaben und geplanten Schwerpunktsetzungen enthält, gegebenenfalls einschließlich der Empfehlung, einzelne Teilbereiche des Zentrums zu ändern oder aufzuheben. <sup>2</sup>Jeder dritte Bericht muss eine umfassende Beurteilung des gesamten Zentrums enthalten.

(7) <sup>1</sup>Der Bericht nach Absatz 6 ist in Textform an die Präsidentin oder den Präsidenten, das für die federführende Fakultät zuständige Präsidiumsmitglied sowie die geschäftsführende Leitung des Zentrums zu übermitteln und mündlich zu erläutern. <sup>2</sup>Die Präsidentin oder der Präsident informiert das Präsidium, den Zentrumsvorstand, die Trägerfakultäten und den Senat über das Ergebnis des Berichts.

(8) <sup>1</sup>Der Beirat wird von der oder dem Vorsitzenden in der Regel mindestens alle zwei Jahre einberufen. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende ist mit Unterstützung durch die geschäftsführende Leitung des Zentrums zuständig für Vorbereitung und Durchführung der Sitzung. <sup>3</sup>Sie oder er leitet die Sitzung

und ist zuständig für Übermittlung sowie auf Wunsch der Präsidentin oder des Präsidenten für die Erläuterung des Berichts.

(9) <sup>1</sup>Grundlage für die Beratungen des wissenschaftlichen Beirats sind die Begehung des Zentrums, ein mündlicher Bericht des Vorstands sowie der Statusbericht des Vorstands, der durch die geschäftsführende Leitung übermittelt wird. <sup>2</sup>Der Statusbericht enthält eine Darstellung der seit dem letzten Beiratsbericht abgeschlossenen, laufenden und geplanten wissenschaftlichen Vorhaben und Projekte sowie des Umfangs, der Herkunft und des Einsatzes der Ressourcen einschließlich der Drittmittel. <sup>3</sup>Er umfasst Informationen zur Personalstruktur, zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, zur Kooperation mit anderen wissenschaftlichen Einrichtungen, zur Kooperation mit Einrichtungen für den Erhalt der ökologischen Ressourcen und der Artenvielfalt sowie ein Verzeichnis der seit dem letzten Beiratsbericht veröffentlichten beziehungsweise abgeschlossenen Arbeiten.

(10) <sup>1</sup>An den Sitzungen können die zuständigen Präsidiumsmitglieder und die wissenschaftlichen Zentrumsmitglieder und –angehörigen teilnehmen; wegen der Besonderheit einzelner Beratungsgegenstände können einzelne Personen, die keine Mitglieder des Beirats sind, von der Beratung ausgeschlossen werden. <sup>2</sup>Die abschließende Beratung des Berichts des Beirats ist nichtöffentlich. <sup>3</sup>Der Beirat kann im Benehmen mit dem Vorstand und dem zuständigen Präsidiumsmitglied Sachverständige beratend hinzuziehen.

## **§ 10 Beteiligung des Zentrums an Berufungen**

(1) An Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren (W2, W3), bei denen eine Mitgliedschaft oder Beteiligung der Stelleninhaberin oder des Stelleninhabers an der Aufgabenerfüllung in dem „Zentrum für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ durch die Denomination vorgesehen oder im Ausschreibungstext erwähnt ist, wird das Zentrum in der Weise beteiligt, dass es mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für die von den Fakultäten zu bildenden Berufungskommissionen vorschlägt.

(2) Der Vorstand des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ oder der Vorstand von deren wissenschaftlichen Sektionen kann zu allen Berufungsvorschlägen, die die Belange des Zentrums oder deren wissenschaftlichen Abteilungen berühren, Stellungnahmen gegenüber dem

Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen sowie gegenüber dem Senat der Universität Göttingen abgeben.

## **§ 11 Allgemeine Verfahrensgrundsätze**

(1) <sup>1</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 30 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. <sup>3</sup>Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. <sup>4</sup>Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. <sup>5</sup>Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) <sup>1</sup>Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung beziehungsweise der oder des Vorsitzenden des Beirats zu unterzeichnen ist. <sup>2</sup>Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung beziehungsweise die oder den Vorsitzenden des Beirats in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

## § 12 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

(1) Die vorstehende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. Zugleich treten die folgenden Ordnungen außer Kraft:

- a) Ordnung des Zentrums für Biodiversitätsforschung und Ökologie in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2001 (Amtliche Mitteilung 3/2001 S. 3);
- b) Ordnung des Forschungszentrums Waldökosysteme in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1997 (Amtliche Mitteilung 09/1997 S. 3);
- c) Ordnung des Zentrums für Landwirtschaft und Umwelt in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1997 (Amtliche Mitteilung 10/1997 S. 4);
- d) Ordnung des Zentrums für Naturschutz;
- e) Ordnung des Forschungs- und Studienzentrum der Agrar- und Forstwissenschaften der Tropen und Subtropen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1997 (Amtliche Mitteilung 10/1997 S. 4).

(2) <sup>1</sup>Abweichend von § 6 Abs. 1 obliegt die Leitung bis zum 31.03.2012 einem Gründungsvorstand, der aus den zu diesem Zeitpunkt amtierenden geschäftsführenden Leitungen des Zentrums für Biodiversitätsforschung und Ökologie, des Forschungszentrums Waldökosysteme und des Zentrums für Landwirtschaft und Umwelt besteht. <sup>2</sup>Der Gründungsvorstand nimmt die Aufgaben nach dieser Ordnung bereits vor Inkrafttreten des Beschlusses über die Errichtung des „Zentrums für Biodiversität und nachhaltige Landnutzung“ wahr. <sup>3</sup>Der Gründungsvorstand besteht aus folgenden Personen:

Prof. Dr. Christian Ammer, Prof. Dr. Gerhard Gerold, Prof. Dr. Johannes Isselstein und Prof. Dr. Stefan Scheu.

(3) Alle aus eingeworbenen Drittmittel erworbenen Rechte und Pflichten eines der aufgehobenen Zentren gehen nach Maßgabe der nachfolgenden Festlegung auf eine Sektion über:

- a) Zentrum für Biodiversitätsforschung und Ökologie an Sektion Biodiversität, Ökologie und Naturschutz (Section Biodiversity, Ecology and Nature Conservation);
- b) Forschungszentrum Waldökosysteme an Sektion Waldökosystemforschung (Section Forest ecosystems);
- c) Zentrum für Landwirtschaft und Umwelt an Sektion Landwirtschaft und Umwelt (Section Agriculture and the Environment);

- d) Zentrum für Naturschutz an Sektion Biodiversität, Ökologie und Naturschutz (Section Biodiversity, Ecology and Nature Conservation);
  - e) Forschungs- und Studienzentrum der Agrar- und Forstwissenschaften der Tropen und Subtropen an Sektion Tropische und Subtropische Agrar- und Forstwissenschaften (Section Tropical and Subtropical Agriculture and Forestry).
- 

### **Fakultätsübergreifende Ordnungen:**

Nach Beschluss der Fakultätsräte der Biologischen Fakultät vom 10.06.2011, der Fakultät für Physik vom 13.09.2011, der Fakultät für Chemie vom 29.06.2011 und der Medizinischen Fakultät vom 11.07.2011 sowie nach Beschluss des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 17.08.2011 hat der Stiftungsrat der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für die in die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) aufgenommenen Promotionsstudiengänge am 19.12.2011 genehmigt (§§ 9 Abs. 3 Satz 2, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.06.2011 (Nds. GVBl. S. 202); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG in Verbindung mit §§ 18 Abs. 6 Sätze 1 und 3, Abs. 8, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

### **Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für die in die Göttinger Graduiertenschule für Neurowissenschaften und molekulare Biowissenschaften (GGNB) aufgenommenen Promotionsstudiengänge**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt die Feststellung der besonderen Eignung und die Zulassung für die Promotionsstudiengänge nach Anlage 1.
- (2) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeweils für alle zu vergebenen Studienplätze ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

## § 2 Zugangsvoraussetzungen

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für den Zugang zu einem Promotionsstudiengang nach Anlage 1 ist der erfolgreiche Abschluss eines konsekutiven mathematisch-naturwissenschaftlichen fachlich einschlägigen Master-Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr und einer Gesamtstudiendauer von wenigstens vier Jahren, der erfolgreiche Abschluss eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Studiengangs mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern oder der Nachweis eines gleichwertigen Abschlusses an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört. <sup>2</sup>Die Entscheidung, ob ein Studiengang gleichwertig ist, trifft der zuständige Studien- und Prüfungsausschuss (im Folgenden: Programmausschuss).

(2) <sup>1</sup>Abweichend von Absatz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer in einem fachlich einschlägigen Master-Studiengang eingeschrieben ist, in diesem bereits Prüfungsleistungen in einem Umfang von wenigstens 90 Anrechnungspunkten erfolgreich erbracht hat und ein Notendurchschnitt nachgewiesen wird, der zu den besten zehn Prozent des Notendurchschnittes eines Jahrgangs in dem jeweiligen Studiengang zählt. <sup>2</sup>Die aus den bisherigen Prüfungsleistungen im Master-Studiengang ermittelte Durchschnittsnote wird anstelle der Master-Note im Verfahren über die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen berücksichtigt, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Masterprüfung hiervon abweicht. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 ist auch zugangsberechtigt, wer zum Bewerbungszeitpunkt wenigstens 60 Anrechnungspunkte nachweist; diese Zugangsberechtigung erlischt, wenn vor Beginn des Semesters, in dem das Promotionsstudium beginnt, nicht wenigstens 90 Anrechnungspunkte nachgewiesen werden.

(3) Abschlüsse, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten erworben worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit zu den Abschlüssen nach Absatz 1 Satz 1 unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL [www.anabin.de](http://www.anabin.de) niedergelegt sind.

(4) <sup>1</sup>Die Entscheidung, ob ein Vorstudium im Sinne von Absätzen 1 und 3 fachlich einschlägig ist, trifft der zuständige Programmausschuss. <sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von Kenntnissen im mathematisch-naturwissenschaftlichen Bereich im Umfang von wenigstens 150 Anrechnungspunkten sowie für den Fall, dass das Studium eines mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengangs nachgewiesen wird, den Nachweis, dass

die Master-Arbeit in dem mathematisch-naturwissenschaftlichen Teilstudiengang abgelegt wurde.<sup>3</sup>Der Programmausschuss kann die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit davon abhängig machen, Leistungen nach Satz 2, die bislang noch nicht erbracht wurden, im Umfang von höchstens 30 Anrechnungspunkten innerhalb von zwei Semestern nachzuholen; in diesem Fall sind die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und die Zulassung bis zum Nachweis der noch fehlenden Leistungen, der innerhalb von zwei Semestern seit der Einschreibung bei der Universität (Ausschlussfrist) eingegangen sein muss, auflösend bedingt.<sup>4</sup>Liegt der Nachweis der noch fehlenden Leistungen nicht fristgerecht vor, werden die Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit und ein darauf beruhender Zulassungsbescheid unwirksam.

(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen. <sup>2</sup>Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test oder gleichwertige Leistungen nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note „B“;
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“;
- c) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 6;
- d) internetgestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-IBT): mindestens 80 Punkte;
- e) handschriftlicher Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-PBT): mindestens 550 Punkte;
- f) computergestützter Test des „Test of English as a Foreign Language“ (TOEFL-CBT): mindestens 215 Punkte;
- g) CEF („Common European Framework“): mindestens C1-Nachweis;
- h) UNlcertF: mindestens Niveaustufe III.
- i) erfolgreicher Abschluss eines englischsprachigen Studiengangs.

<sup>3</sup>Das erfolgreiche Absolvieren eines Tests nach Satz 2 Buchstaben a) bis h) darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Promotions-Studiengang zurückliegen.

(6) <sup>1</sup>Weitere Voraussetzung ist mindestens eine schriftliche Erklärung einer oder eines Prüfungsberechtigten, dass sie oder er die Bewerberin oder den Bewerber im Falle einer Zulassung als Doktorandin oder Doktoranden annehmen und betreuen wird und die ordnungsgemäße Betreuung, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer Anleiterin oder eines Anleiters, gewährleisten kann (Betreuungszusage). <sup>2</sup>Ferner ist eine Zugangsberechtigung nur gegeben, wenn

- a) keine Vermittler zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten gegen Entgelt eingeschaltet wurden,
  - b) im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung weder Entgelte gezahlt noch entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen wurden, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen,
  - c) keine Gründe vorliegen, die die Entziehung des Doktorgrades zu begründen vermögen,
- und dies durch die Bewerberin oder den Bewerber versichert wird.

(7) <sup>1</sup>Weitere Zugangsvoraussetzung ist der Nachweis der besonderen Eignung durch:

- a) den Nachweis überdurchschnittlicher Studien- und Prüfungsleistungen und
- b) in einem Eignungsgespräch.

<sup>2</sup>Grundlage für die Feststellung der überdurchschnittlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind insbesondere die Leistungen der gleichen Absolventenkohorte des vorangegangenen Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers.

(8) <sup>1</sup>Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Georg-August-Universität Göttingen unberührt. <sup>2</sup>Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber, die nach Absatz 2 als grundsätzlich zugangsberechtigt gelten, ist bis zum Nachweis über die erfolgreiche Beendigung des Master-Studiums oder eines gleichwertigen Studiums auflösend bedingt. <sup>3</sup>Der Nachweis ist bei Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11., bei Einschreibung zum Sommersemester bis zum 15.05. zu erbringen.

### **§ 3 Bewerbungsantrag, Ausschlussfrist**

(1) <sup>1</sup>Der Bewerbungsantrag ist schriftlich mit den nach Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der GGNB-Geschäftsstelle der Universität Göttingen einzureichen und soll dort bis zum 31. Januar für das folgende Sommersemester und bis zum 31. Juli für das folgende Wintersemester eingegangen sein. <sup>2</sup>Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. <sup>3</sup>Die Universität ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen. <sup>4</sup>Die GGNB-Geschäftsstelle prüft die Vollständigkeit der nach Absatz 2 einzureichenden Bewerbungsunterlagen für den Studiengang.

(2) Dem Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 bis 3; für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine Übersetzung beizufügen, wahlweise in Deutsch oder Englisch;

- b) der Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 5;
- d) geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit), welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen einfache Kopien der Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers;
- e) ein in englischer Sprache abgefasster Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt;
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich, erfolglos oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird;
- g) eine Betreuungszusage nach § 2 Abs. 6 Satz 1;
- h) eine Versicherung nach § 2 Abs. 6 Satz 2.

(3) <sup>1</sup>Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. <sup>2</sup>Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Universität.

(4) <sup>1</sup>Zum Zeitpunkt der Bewerbung genügen einfache Kopien der für die Bewerbung erforderlichen Zeugnisse und Übersetzungen von Dokumenten. <sup>2</sup>Beglaubigte Kopien oder Originale der in Absatz 2 a) aufgeführten Dokumente sind jedoch rechtzeitig vor der Einschreibung einzureichen beziehungsweise vorzulegen; eine Einschreibung ohne Erfüllung dieser Voraussetzungen ist ausgeschlossen.

(5) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, dass sie oder er aufgrund einer Behinderung durch das Auswahlverfahren gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern benachteiligt ist, ist auf Antrag ein geeigneter Nachteilsausgleich durch die Auswahlkommission zu gewähren.

#### **§ 4 Auswahlgespräch**

(1) Mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten werden Eignungsgespräche durch mindestens drei, vom zuständigen Programmausschuss eingesetzte prüfungsberechtigte Mitglieder der GGNB geführt, die im Anschluss an das Auswahlgespräch eine Bewertung vornehmen und eine Empfehlung für die Zulassung oder Ablehnung aussprechen.

(2) Das Eignungsgespräch erstreckt sich auf die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie insbesondere auf folgende Eignungsparameter:

- a) Bisherige Studien- und Prüfungsleistungen sowie Erfahrungen und sichere Kenntnis der wissenschaftlichen Grundlagen, die für den Promotionsstudiengang relevant sind,
- b) Fähigkeit zu wissenschaftlicher bzw. grundlagen- und methodenorientierter Arbeitsweise.

(3) Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die bereits ein Zugangsverfahren für einen der in Anlage 2 aufgeführten Master-Studiengänge durchlaufen haben, eine Betreuungszusage nachweisen, und eine Mindestnote von 2,0 erreicht haben, wird das Eignungsgespräch durch ein vom zuständigen Programmausschuss eingesetztes prüfungsberechtigtes Mitglied der GGNB geführt, das weder Betreuerin oder Betreuer noch Anleiterin oder Anleiter sein darf.

### **§ 5 Entscheidung über den Zugang**

(1) <sup>1</sup>Zuständig für die Prüfung, gegebenenfalls Begutachtung und Feststellung der Zugangsvoraussetzungen ist der zuständige Programmausschuss. <sup>2</sup>Dieser stellt die Berechtigung für die Aufnahme in ein Promotionsprogramm auf der Grundlage insbesondere der bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen und dem Ergebnis des Auswahlgesprächs fest.

(2) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Annahme bzw. <sup>2</sup>Ablehnung obliegt dem Programmausschuss und erfolgt unter der Bedingung des Nachweises des Studienabschlusses. <sup>3</sup>Die Nachweise sind bis zur Einschreibung vorzulegen.

### **§ 6 Zugangsbescheid, Ablehnungsbescheid**

(1) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die zugangsberechtigt sind, erhalten einen schriftlichen Zugangsbescheid. <sup>2</sup>In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. <sup>3</sup>Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zugangsbescheid unwirksam. <sup>4</sup>Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(2) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechtigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid. <sup>2</sup>Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) <sup>1</sup>Bescheide nach Absatz 1 werden von der zuständigen Programmsprecherin oder dem zuständigen Programmsprecher oder einer von dieser oder diesem bevollmächtigten Person erlassen. <sup>2</sup>Der Zulassungsbescheid dient zugleich als Nachweis zur Immatrikulationsberechtigung.

### § 7 Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2012.

#### Anlage 1: Promotionsstudiengänge der GGNB

<b>Titel</b>	<b>Federführende Fakultät</b>
Microbiology and Biochemistry	Biologie
Genes and Development	Biologie
Biomolecules: Structure – Function – Dynamics	Biologie
Molecular Biology of Cells	Biologie
Systems Neuroscience	Biologie

#### Anlage 2: Master-Studiengänge der Georg-August-Universität für vereinfachtes Auswahlverfahren bei Nachweis einer Mindestnote

- Master-Studiengang „Developmental, Neural and Behavioral Biology“
  - Master-Studiengang „Microbiology and Biochemistry“
  - Master-Studiengang „Molecular Biology“
  - Master-Studiengang „Neurosciences“
-